Informationen zu betreuten Wohngemeinschaften

Was ist eine betreute Wohngemeinschaft?

Für Interessierte, die eine Alternative zu einer stationären Einrichtung suchen, kommen Wohnformen in Betracht, in denen Menschen in kleinen Gruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und von Betreuungskräften unterstützt werden. Hierbei spricht man von betreuten Wohngemeinschaften.

Nutzerinnen und Nutzer von Wohngemeinschaften sind volljährige pflegebedürftige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen.

Mit dem "Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen" (Wohnteilhabegesetz – WTG) wird auch dem besonderen Schutzbedürfnis von Nutzerinnen und Nutzern von Wohngemeinschaften Rechnung getragen.

Für welche betreuten Wohngemeinschaften gilt das WTG?

Pflege-Wohngemeinschaften sind Wohnformen, bei denen mindestens drei und höchstens zwölf Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben und ein oder mehrere Leistungsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer vertraglich Pflege- und Betreuungsleistungen anbieten oder erbringen.

Das WTG unterscheidet zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.

Eine Pflege-Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

- der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und der Vertrag über die Wohnraum-überlassung voneinander unabhängig sind,
- die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter frei sind und
- die Nutzerinnen und Nutzer das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft vollständig selbst bestimmen und verantworten.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um eine anbieter-verantwortete Pflege-Wohngemeinschaft.

Intensivpflege-Wohngemeinschaften sind anbieterverantwortete Pflege-Wohn-gemeinschaften.

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen mindestens zwei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung (im Ausnahmefall mindestens drei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in mehreren Wohnungen) zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten oder zu erbringen.

Welche Aufgaben hat die Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht ist im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin angesiedelt, welches eine nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist.

Die wichtigsten Aufgaben der Heimaufsicht sind:

- pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen und
- ihre individuelle Lebensgestaltung und eine angemessene Lebens- und Betreuungsqualität in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu sichern.

Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde beraten lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme).

Als Pflege-Wohngemeinschaft in Betrieb gegangene Wohnformen werden überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieter-verantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, eine Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt

(Zuordnungsprüfung).

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsicht liegt in der regelmäßigen Prüfung der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften. Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften werden anlassbezogen geprüft, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen.

Bei festgestellten Mängeln erfolgt eine Beratung des Leistungsanbieters zur Beseitigung mitsamt Fristensetzung. Werden die festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht beseitigt, kann die Heimaufsicht ordnungsbehördliche Anordnungen treffen.

Trotz der Überwachung und regelmäßigen Prüfungen durch die Heimaufsicht kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigungen in betreuten Wohngemeinschaften kommen. Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen, Wohngemeinschafts-vertretungen, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige Personen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Heimaufsicht wenden. Soweit Betroffene aufgrund einer Beschwerde negative Auswirkungen für sich selbst oder andere befürchten, werden diese gerne vertraulich behandelt.

Wie erreichen Sie die Heimaufsicht?

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht – II B
Postfach 310929
10639 Berlin

Telefon: (030) 90229 - 33 33
Fax: (030) 9028 - 5069
E-Mail: heimaufsicht@lageso.berlin.de

Das Wohnteilhabegesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen finden Sie im Internet unter:

www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Impressum
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Für den Inhalt verantwortlich: Referat II B
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
E-Mail infoservice@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press
Stand: April 2023